



Hygienekonzept für einen Veranstaltungsbetrieb in den Bürgerhäusern* der Wissenschaftsstadt Darmstadt während der SARS-CoV-2-Pandemie

*

- 1) Bürgermeister-Pohl-Haus
- 2) Zum Goldenen Löwen
- 3) Justus-Liebig-Haus
- 4) Orangerie
- 5) Ernst-Ludwig-Saal

Stand: 09.07.2020

Büro/Office
Centralstation
Veranstaltungs-GmbH
Schlossgraben 1, 64283 Darmstadt
Telefon +49-(0) 6151-7806-900
Telefax +49-(0) 6151-7806-919

Veranstaltungsort/Venue
Im Carree, 64283 Darmstadt
Ticket-Hotline
+49-(0) 6151-7806-999
www.centralstation-darmstadt.de
info@centralstation-darmstadt.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Jochen Partsch
Geschäftsführung Lars Wöhler und Meike Heinigk
Amtsgericht Darmstadt HRB 93116 Ust-IdNr. DE 294258829
Volksbank Darmstadt IBAN DE03 5089 0000 0059 4013 00
BIC GENODEF1VBD **Sparkasse Darmstadt IBAN** DE76 5085
0150 0000 7501 40 **BIC** HELADEF1DAS

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
Aufgabenstellung	3
Randbedingungen	3
Ziele	3
Abgrenzung der Verantwortungen	4
Übergeordnete organisatorische Maßnahmen	5
Veranstaltungsbezogene organisatorische Maßnahmen	6
Technische Maßnahmen	6
Kommunikation	7
Quellen	7

Ausgangslage

In Zeiten der SRAS-CoV-2-Pandemie unterliegt der Betrieb von Versammlungsstätten in Hessen besonderen Verordnungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetz – IfSG.

Aufgabenstellung

Dieses Papier dient als Maßnahmenkatalog, um einen Betrieb der Bürgerhäuser innerhalb dieses Rahmens zu ermöglichen und dient weiterhin als Grundlage für die Kommunikation unserer Hygienemaßnahmen in Richtung unserer Kundschaft, Gäste, Dienstleister*innen, Künstler*innen und Agenturen sowie der Mitarbeiter*innen der Bürgerhäuser.

Randbedingungen

In der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen vom 07.05.20 (HCoronaV) werden Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote in Theatern, Opern, Konzerten, Kinos und ähnlichem bis zu 250 Personen unter bestimmten Auflagen erlaubt. Zusammenkünfte mit mehr als 250 Personen können ausnahmsweise bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet werden.

Ziele

Sämtliche Maßnahmen dienen dazu, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, Neuinfektionen möglichst zu verhindern und Kontakte von Infizierten nachzuverfolgen, um Infektionsketten zu brechen.

Die HCoronaV gibt dazu in §1 vor

1 Aufenthalte ... sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen müssen den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

2b Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind zulässig, wenn

a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,

b) die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,

c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Mindestabstand zu wahren,

d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,

e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und

f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Weitere aktuelle Informationen:

www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen

Abgrenzung der Verantwortungen

Die Vorgaben der HCoronaV

- zum Herumreichen von Gegenständen nach §1 3. b) und
- zur Teilnehmerliste nach HCoronaV §1 4. d)

obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin bzw. Vertragspartner*in der Centralstation Veranstaltungs-GmbH.

Geschäftspartner*innen, Künstler*innen, Agenturen und Dienstleister*innen der Centralstation sowie unsere Kundschaft verpflichten sich, bei der Umsetzung des Hygienekonzeptes mitzuwirken und falls notwendig ein eigenes ergänzendes Hygienekonzept zu erstellen.

Der Cateringpartner der Veranstaltung erstellt unabhängig davon ein gesondertes Hygienekonzept für die Cateringsituationen.

Über das Hygienekonzepte Dritter muss vor Beginn der Veranstaltung mit der Centralstation und dem Veranstalter/der Veranstalterin schriftliches Einvernehmen hergestellt werden.

Die Centralstation behält sich vor, Veranstaltungen nicht beginnen zu lassen oder abubrechen, sollten Vorgaben, insbesondere aktuelle gesetzliche Regelungen, nicht eingehalten werden.

Übergeordnete organisatorische Maßnahmen

Die Hygieneregeln gelten jederzeit im Veranstaltungsbetrieb auch während Auf- und Abbausituationen von Veranstaltungen. Diese Gesamtverantwortung zur Einhaltung des Hygienekonzeptes liegt bei den Hygienebeauftragten der Centralstation, Marieke Schmidt und Martin Geelhaar.

In allen Räumen muss für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern man sich stehend oder bewegend im Haus aufhält. Während des Sitzens auf einem festen Sitzplatz und auf der Bühne darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern der Abstand von 1,5 Meter zur nächsten Person eingehalten wird. Generell gilt auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, dass die Abstandsregelungen, wo immer möglich, eingehalten werden müssen. (MSB-Gebot).

Der Hygienebeauftragte der Centralstation unterweist seine Mitarbeiter*innen schriftlich nachweislich in den Hygieneregeln zur 1,5m-Abstandsregel, zur Mund-Nasen-Bedeckung und zur Nies- und Hustenetikette.

Die Centralstation setzt nur symptomfreie Mitarbeiter*innen ein.

Die Bürgerhäuser der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind nur für Veranstaltungen geöffnet, ansonsten ist der Zugang für Gäste untersagt.

Kund*innen, Künstler*innen, Agenturen der Centralstation haben grundsätzlich persönlichen Kontakt nur zu einem festen Projekt-Team aus Mitarbeiter*innen der Centralstation.

Der Einsatz von Fremdpersonal wird, soweit möglich, vermieden.

Die Centralstation erläutert dem eigenen Fremdpersonal für jede Veranstaltung die Hygieneregeln und deren Einhaltung. Eine Erläuterung gegenüber Dienstleister*innen erfolgt jeweils durch deren Auftraggeber. Die Centralstation unterstützt Erläuterungen durch Info-Material.

In allen Bereichen der Bürgerhäuser der Stadt Darmstadt, mit der Möglichkeit Hände zu waschen, werden zusätzliche Spender für Handdesinfektionsmittel montiert.

Zusätzlich zu vorhandenen Müllbehältnissen werden Mülleimer mit selbstständig schließenden Deckeln oder Mülleimer ohne Deckel (kontaktlose Bedienung) aufgestellt, vor allem dort, wo Einwegpapierhandtücher zur Verfügung gestellt werden.

Die Oberflächen von Tischen, Stuhlgriffen, Türklinken und WCs werden vor und nach jedem Veranstaltungstag mit einem tensidhaltigen Reiniger gründlich gereinigt. Diese Reinigung wird täglich, regelmäßig nach Art der Veranstaltung wiederholt und dokumentiert. Gleiches gilt für hochfrequentierte Oberflächen (Handläufe, Garderoben- und Akkreditierungscounter, Besuchermobiliar etc.)

Der Zustand der WCs und vor allem der Seifen-, und Handtuchspender wird in kurzen Zeitabständen durch den Reinigungsdienstleister nachweislich überprüft.

Aufzüge stehen grundsätzlich dem Veranstaltungsbetrieb nicht zur Verfügung. Für die Benutzung in Ausnahmefällen (z.B. für barrierefreien Zugang) wird sichergestellt, dass Aufzüge nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, maximal zu zweit, benutzt werden dürfen.

Mikrofone/Poppschutz für Sprache/Gesang werden nach jeder Verwendung getauscht und vor einem erneuten Einsatz desinfiziert. Benötigtes Mobiliar für Sprachübertragungen (Rednerpulte) wird vor jedem Gebrauch gereinigt.

Veranstaltungsbezogene organisatorische Maßnahmen

Zu jeder Veranstaltung bestimmt das Projektteam der Veranstaltung eine*n Hygieneverantwortliche*n (HyV), die/der die Einhaltung der Hygieneregeln in Bezug auf die Veranstaltung überwacht und mit den Hygienemaßnahmen gleichzeitig stattfindender Veranstaltungen koordiniert.

Für jede Veranstaltung wird eine Hygiene-Checkliste geführt. Hygienemaßnahmen werden dort dokumentiert.

Es wird vertraglich geregelt, dass Veranstalter nur symptomfreien Personen Zugang zur Veranstaltung gewähren.

Für jede Veranstaltung in den Bürgerhäusern besteht die Verpflichtung an den Veranstalter eine Liste mit Namen, Anschrift und eine Telefonnummer der Gäste an die Centralstation auszuhändigen. Sei es per E-Mail im Vorfeld der Veranstaltung oder zu Beginn der Veranstaltung an den zuständigen Haustechniker. Die Daten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Auflagen einen Monat aufbewahren und danach vernichten.

Ein- und Auslasskonzepte sowie Bestuhlungs- und Möblierungspläne müssen so angefertigt werden, dass das Einhalten der 1,5 m-Abstandsregel durch die Besucher möglich ist.

Die Möblierung der Cateringflächen wird eingemessen und die Möblierungssituation auf dem Boden markiert.

Personenbewegungen können durch Hostessen und Hosts räumlich und zeitlich gelenkt werden. Dies gilt auch und insbesondere für WC-Bereiche. Dies ist vom Veranstalter zu organisieren.

An Orten, wo mit Warteschlangen zu rechnen ist, werden Bodenmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 m aufgebracht.

Technische Maßnahmen

Türen, die aus brandschutztechnischer Sicht keine Funktion aufweisen, werden offengehalten, um Engstellen für Besucher*innen zu reduzieren. Gestalterische Aspekte spielen eine untergeordnete Rolle.

Die Veranstaltungsräume, Foyers und WCs der Bürgerhäuser verfügen über Lüftungsanlagen. Die Lüftungsanlagen sind so einzustellen, dass die Belüftung ohne Umluftanteil erfolgt.

Die Garderobe bleibt vorerst geschlossen.

Kommunikation

Die Centralstation informiert in den Räumlichkeiten mit Aufstellern, Aushängen mit einfachen Regeln und Piktogrammen barrierefrei in deutscher Sprache über das Hygienekonzept und dessen Vorgaben.

In allen Bereichen der Bürgerhäuser, mit der Möglichkeit Hände zu waschen, werden Handwasch- und Hygieneregeln ausgehängt.

Quellen

Robert-Koch-Institut: [Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Link hinzugefügt am 05.05.2020 10:22

Robert-Koch-Institut: [Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2](#)

Link hinzugefügt am 05.05.2020 10:15

[Hessische Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der Lesefassung vom 09.05.2020](#)

Link hinzugefügt am 09.05.2020 06:30